

Rund um die Uhr:
Kinderschutz als Notfall in Medizin und Kinder-& Jugendhilfe

Eilentscheidungen in Kinderschutzfällen

Einstweilige Anordnung des Familiengerichts und
Inobhutnahme des Jugendamts

8. Oktober 2025

Referent:

VRiKG Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Zwei Instrumente in Eil- und Notfällen

- Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt
- Einstweilige Kinderschutz-Anordnung des Familiengerichts

Inobhutnahme und einstweilige Anordnung: Funktionsgleichheit

.Inobhutnahme durch das Jugendamt (ION)

.= Schutzgewährung durch Weg- und Herausnahme eines Kindes / eines Jugendlichen in Eil- und Notfällen wegen dringender Gefahr des Kindes/Jugendlichen (FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann, § 42 Rn. 28)

.→ alles liegt in der Hand des ASD/RSD

.Einstweilige Kinderschutz-Anordnung des Familiengerichts (eA)

.= vorläufige Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und ggf. weiterer Teilbereiche der elterlichen Sorge + Anordnung von Ergänzungspflegschaft + Auswahl/Bestellung des Ergänzungspflegers

.+ Ergänzungspflegerin muss noch tätig werden

.→ ASD/RSD + FamG + Amtsvormundschaft (?nur Funktionsähnlichkeit?) + ggf. Vollstreckungsorgan

Inobhutnahme und einstweilige Anordnung: (Familien-) Richtervorbehalt → Subsidiarität der ION

.§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (**Inobhutnahme**)

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet,
ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) **eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann** oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

.§§ 49 ff., 157 Abs. 3 FamFG (**einstweilige Anordnung**)

Aufgabe(n) des JA (ASD/RSD) in der Situation vor einer ION

(1) Das Gesetz verlangt dem ASD/RSD die Prognose ab, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Zeit kann eine familiengerichtliche Entscheidung (idR eA) eingeholt werden.

(2) Das JA muss das FamG

(a) anrufen und

(b) aufgrund seiner Mitwirkungsverpflichtung (§ 50 SGB VIII) in der Lage sein, innerhalb kürzester Zeit **das bei ihm vorhandene Wissen über die Kindeswohlgefährdung dem FamG möglichst schnittstellengerecht zu kommunizieren.**

→ Fachkräfte des ASD/RSD müssen mit den Voraussetzungen der Entziehung des ABR und ggf. weiterer Teilbereiche der eS im Wege der eA vertraut sein.

→ Ich empfehle: Vorbereitete Matrix / **gesetzliche Bringschuld des ASD/RSD**

Aufgabe(n) der Familienrichterin im Falle einer Anrufung

- Sich der Vorrangigkeit ihrer Entscheidung gegenüber der ION bewusst sein
- Mit den Voraussetzungen für den Erlass einer eA vertraut sein
 - → BGB / FamFG
 - → BVerfG
- Dreh- und Angelpunkt der rechts- und verfassungskonformen Handhabung: mit der Kenntnisnahme von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (infolge der Anrufung durch ASD/RSD) liegt die Verantwortung beim FamG und ist ein Verfahren einzuleiten („**Pflicht zur richterlichen Verfahrenseinleitung**“, Sternal/Sternal, FamFG, § 24 Rn. 4).
- Amtsverfahren + Amtsermittlungspflicht → **gesetzliche Holschuld des Familienrichters**

Einfachrechtliche Maßgaben für eine eA: BGB / FamFG

§ 49 Abs. 1 FamFG: Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften (z.B. §§ 1666 f. BGB) gerechtfertigt ist und ein **dringendes Bedürfnis** für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

•Auf die Zeit **nach Erlass der eA verschoben** werden können:

•Mdl. Erörterungstermin (§§ 32 Abs. 1, 155 Abs. 2 Satz 1, 157 Abs. 3 FamFG)

•Pers. Anhörung der Eltern + des Kindes (§§ 34, 159 Abs. 3 Satz 2, 160 Abs. 4 FamFG)

•Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG)

•Sogar eine **Entscheidung ohne jedes rechtliche Gehör** ist **möglich**, wenn wegen Eilbedürftigkeit eine sofortige Regelung getroffen werden muss, insbes. In Fällen des § 1666 BGB (Johannsen ua/Kohlenberg, FamFG, § 51 Rn. 12, Fn 17)

Inobhutnahme und (Familien-)Richtervorbehalt

§§ 49 ff., 157 Abs. 3 FamFG (einstweilige Anordnung)

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften (z.B. §§ 1666 f. BGB) gerechtfertigt ist und ein **dringendes Bedürfnis** für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

In **besonders dringenden Fällen** kann auch das Amtsgericht entscheiden, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt wird oder sich die Person befindet, auf die sich die eA bezieht (§ 50 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB hat das Gericht **unverzüglich** den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Unterbleibt eine persönliche Anhörung des Kindes oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen **Gefahr im Verzug**, ist sie unverzüglich nachzuholen (§ 159 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Siehe auch § 160 Abs. 4 und § 162 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Einfachrechtliche Maßgaben für eine eA: BGB / FamFG

- Summarischer Zuschnitt des Anordnungsverfahrens
- Überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt (nicht erforderlich: volle richterliche Überzeugung)
- Freibeweisverfahren, § 29 Abs. 1 FamFG: Telefonieren ...
- § 54 Abs. 1 Satz 1 FamFG: eA kann jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine eA

.In materiell-rechtlicher Hinsicht:

.Art. 6 Abs. 3 GG: Trennung des Kindes von seinen Eltern, strenge Voraussetzungen, Kind bei seinen Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet.

.**Schaden** bereits **eingetreten oder** erhebliche Gefährdung (= Schädigung) mit ziemlicher Sicherheit **vorauszusehen**. Konkret benennen.

.Negative Folgen der Trennung + der Fremdunterbringung zu berücksichtigen, diese Folgen müssen durch hinreichende Gewissheit auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, Gesamtbetrachtung („Nettogewinn“ des Kindes)

Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine eA

- Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 1: Anspruch des Kindes auf Schutz durch den Staat. Ist das Kindeswohl nachhaltig gefährdet, kann der Staat verpflichtet sein, die räumliche Trennung zu veranlassen oder aufrechtzuerhalten
- Ob Trennung, hängt von Gefahrenprognose ab. Drohende Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls.
- (BVerfG, 16.9.2022 – 1 BvR 1807/20 Rn. 42-45)

Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine eA

•In verfahrensrechtlicher Hinsicht:

•Möglichkeit des FamG, das Sorgerecht ohne abschließende Ermittlung des Sachverhalts zu entziehen. Aber grds. hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung.

•Soll das Sorgerecht vorläufig entzogen werden, sind die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung umso höher, je geringer der **möglicherweise eintretende Schaden** des Kindes wiegt, in je größerer zeitlicher Entfernung der **zu erwartende Schadenseintritt** liegt und je weniger wahrscheinlich dieser ist (BVerfG, 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17 Rn. 19).

•Vorläufiger Entzug des ABR, auch wenn FamG noch gewisse Zweifel an der Notwendigkeit der Fremdunterbringung hat. Darzulegen, warum Fremdunterbringung trotz verbleibender sachlicher Zweifel so dringlich ist, dass nicht abgewartet werden kann (BVerfG, 29.9.2015 – 1 BvR 1292/15 Rn. 27).

Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine eA

- Auch im eA-Verfahren nachvollziehbare Ausführungen zur **konkreten Art und zum Gewicht der Gefahren**, die dem Kind bei einem Verbleib im elterlichen Haushalt drohen könnten, sowie
- zur richterlichen **Einschätzung der zeitlichen Dringlichkeit** der Fremdunterbringung notwendig.
- Dies gilt nur dann nicht, wenn sich wegen **befürchteter sehr hoher Schadensintensität** und **außergewöhnlichen Zeitdrucks** die notwendigen richterlichen Ermittlungen, Darlegungen und Einschätzungen ausnahmsweise erübrigen.
- (BVerfG, 26.4.2022 – 1 BvR 674/22 Rn. 25)

Achtung! Missverständnis vorbeugen

- .Verfassungsrechtliche Anforderungen an Trennung des Kindes von den Eltern auch in Eilsituationen hoch.
- .Aber **sofortiges Handeln ist möglich**. Entscheidend: **befürchtete sehr hohe Schadensintensität** und **außergewöhnlicher Zeitdruck**
- .Wenn die Voraussetzungen vorliegen: **Sofortiges Handeln ist geboten**.
- .Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen gelten gleichermaßen für
 - Familiengericht (eA) und
 - Jugendamt (ION)

Matrix für ASD/RSD

- .Welcher Schaden ist beim Kind eingetreten? (konkret benennen)
- .Welche erhebliche Schädigung ist zu erwarten? (konkret benennen)
- .Warum ist das Abwarten bis zu einer Hauptsacheentscheidung, bis zu einer eA nach Durchführung eines mdl. Erörterungstermins, bis zu einer pers. Anhörung des Kindes nicht möglich?
- .Warum ist ein sofortiges Einschreiten ohne weitere richterliche Ermittlung geboten?
- .Die befürchtete „sehr hohe Schadensintensität“ beschreiben!
- .Vereinfacht ausgedrückt:
- .Was passiert mit dem Kind morgen, wenn es heute nicht aus der Familie herausgenommen wird?

Inobhutnahme (ION) und (Familien-)Richtervorbehalt

- ION nur in besonders gelagerten Gefährdungssituationen
- Vor der ION muss grundsätzlich versucht werden, eine Entscheidung des FamG einzuholen.
- Bloße Vermutungen des JA, dass das Gericht gerade nicht erreichbar sei oder die Entscheidung nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit treffen werde, genügen nicht.
- Ausnahme vom Richtervorbehalt eng zu fassen
- Richterlicher Bereitschaftsdienst (?)
- Solange ein Richter des zuständigen Gerichts dienstbereit ist, scheidet eine ION regelmäßig aus.
- Fehlerhaft: wenn das FamG ein Eingreifen per eA mit der Begründung ablehnt, das JA könne das Kind in Obhut nehmen.

Inobhutnahme (ION) und (Familien-)Richtervorbehalt

Nicht ausreichend für eine Inobhutnahme ist insbesondere, dass das Familiengericht die Angelegenheit als weniger eilbedürftig ansieht und das Verfahren deshalb nicht in dem aus Sicht des Jugendamts erforderlichen Maß beschleunigt oder dass das **Gericht zu Unrecht ein Tätigwerden ablehnt**.

Denn andernfalls würde der **Nachrang der Inobhutnahme** regelmäßig in ihr Gegenteil verkehrt.

(Chr. Schmidt NZFam 2021, 1117)

Inobhutnahme (ION) und (Familien-)Richtervorbehalt

Berücksichtigt man allerdings, dass die Amtsgerichte heute aus verfassungsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet sind, richterliche Eil- und Bereitschaftsdienste in der Zeit von 6–21 Uhr und am Wochenende bereitzuhalten und an größeren Gerichten sogar während Nachtzeit einzurichten (**BVerfG** NJW 2019, 1428), so besteht für das JA in nahezu allen Fällen die Möglichkeit, vor einer Inobhutnahme einen zuständigen Richter zu erreichen.

Von dieser Möglichkeit muss das JA tatsächlich Gebrauch machen, den **Sachverhalt schildern und sich erkundigen, wann mit einer Entscheidung des FamG zu rechnen ist.**

Da das FamG Maßnahmen nach § 1666 BGB im Wege der einstweiligen Anordnung auch ohne vorherige mündliche Erörterung und bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige persönliche Anhörung der Eltern und des Kindes treffen kann, verbleibt **eigentlich kaum ein Raum für Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a SGB VIII**, zumal der zuständige Familien- oder Eilrichter nach vorheriger schriftlicher oder bei Dringlichkeit mündlicher Schilderung des Sachverhalts – wie es heute im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren problemlos praktiziert wird – **innen einer kurzen Überlegungsfrist den Eltern das Sorgerecht vorläufig entziehen und das JA zum Amtspfleger bestellen** könnte.

(Dürbeck, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 42 Rn. 15)

Inobhutnahme (ION) und (Familien-)Richtervorbehalt

Ob allerdings nur dann auch von dem Versuch, vor einer etwaigen eigenen Maßnahme eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen, abgesehen werden kann,

wenn die Gefahr für das Kindeswohl so dringend ist, dass selbst die Kontaktaufnahme mit dem Familiengericht und die **Klärung, bis wann mit einer Entscheidung zur rechnen ist**, so lange dauert, dass die Gefahr nicht mehr rechtzeitig abgewendet werden könnte,

oder ob möglicherweise auch in **Gefährdungslagen, in denen innerhalb weniger Stunden ein Handeln des Jugendamts gefordert ist**, davon abgewichen werden kann,

bedarf hier keiner abschließenden Klärung.

(OVG Münster 7.2.2022 – 12 A 1402/18)

Inobhutnahme (ION) und (Familien-)Richtervorbehalt

.Viele offene Fragen. Zentrales Problem m.E.: „eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig **eingeholt** werden kann“

–ION nicht schon dann ausgeschlossen, wenn das FamG rechtzeitig kontaktiert/angerufen werden kann (einhellige Meinung)

–Abgrenzung der Zuständigkeit JA-FamG ist zugleich Abgrenzung der Verantwortung, wenn das Kind zu Schaden kommt

–Bereitschaftsdienste ?

•→ Kooperation !

.BVerfG ?!

–24.7.2018 – 2 BvR 309/15: täglicher richterlicher Bereitschaftsdienst von **6 - 21 Uhr** (Fixierung Volljähriger bei PsychKG-Unterbringung)

–12.3.2019 – 2 BvR 675/14: Verpflichtung der Gerichte zur Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes von **6 - 21 Uhr** (Wohnungsdurchsuchungen)

Inobhutnahme (ION) und (Familien-)Richtervorbehalt

Rechtsprechung / Literatur (Auswahl)

- .OVG Schleswig 25.9.2023 – 3 LB 7/23
- .OVG Münster 20.4.2023 – 12 B 313/23
- .VG Hannover 13.2.2023 – 3 B 446/23
- .OVG Münster 7.2.2022 -12 A 1402/18
- .VGH Mannheim 4.11.2021 – 12 S 3125/21
- .VGH Kassel 8.9.2020 – 10 A 82/19
- .OVG Greifswald 26.4.2018 – 1 LZ 238/17
- .OVG Berlin-Brandenburg 28.3.2017 – OVG 6 S 8/17
- .VGH München 9.1.2017 – 12 CS 16.2181
- .Mortsiefer NZFam 2022, 525 ff. (529)
- .BeckOGK/Chr. Schmidt SGB VIII § 42 Rn. 34
- .Wiesner/Wapler/Dürbeck SGB VIII § 42 Rn. 15

Zur Vertiefung

•Katharina Lohse:

•Warum eine Inobhutnahme kein Ersatz für eine einstweilige Anordnung ist

• JAmt 2024, 386-391

•Rüdiger Ernst:

•Wann und wie schnell kann eine gegenüber der Inobhutnahme vorrangige familiengerichtliche Entscheidung (einstweilige Anordnung) eingeholt werden?, JAmt 2024, 392-399

•Rüdiger Ernst:

•Inobhutnahmen durch das Jugendamt unter Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip bzw. den Richtervorbehalt, FF 2025, 281-286

* * *